

## **BGer 9C\_824/2015 vom 2. Dezember 2015**

Bundesgericht, 2015-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_824\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_824_2015)

FR: TF 9C\_824/2015 du 2 décembre 2015

IT: TF 9C\_824/2015 del 2 dicembre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das kantonale Gericht hat, zum Teil unter Verweis auf den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse, die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung der ordentlichen AHV-Altersrenten richtig wiedergegeben. So hat es zutreffend festgestellt, dass sich die Rentenhöhe innerhalb der jeweils anwendbaren Rentenskala - hier der Teilrentenskalen 25 und 35 gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. b AHVG - nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen bestimmt. Für die unbestrittenermassen keine vollständige Beitragsdauer aufweisenden Beschwerdeführer sind die vorinstanzlichen Ausführungen entscheidend, wonach die Summe der beiden Renten des Ehepaares maximal 150 % des Höchstbetrages der gewichteten Rentenskala 32, d.h. Fr. 2564.- (Wert 2015) beträgt ( Art. 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 53bis AHVV [SR 831.101]).

#### **E. 2**

Des Weiteren haben Verwaltung und Vorinstanz die Altersrenten der Beschwerdeführer anhand dieser Bestimmungen korrekt ermittelt. Auf die vom Beschwerdeführer angestellte Berechnung, wonach den beiden Ehegatten un plafonierte monatliche Renten auszurichten wären, welche in seinem Falle sogar deutlich über dem Höchstbetrag der zutreffenden Rentenskala 25 zu liegen kämen, kann selbstverständlich nicht abgestellt werden. Daran ändert nichts, dass der Rechtsvertreter die Auffassung bekundet, die Berechnungsmethode des Beschwerdeführers sei "die günstigere" und könne "genau so gut angewendet werden". Mit Blick auf E. 1 trifft es - entgegen den Ausführungen des Rechtsanwalts - auch nicht zu, "dass in unserem Rechtsstaat" derart "wichtige Berechnungsgrundlagen" wie diejenigen "für die Altersrente weder öffentlich zugänglich sind noch aus dem AHVG und der AHVV abgeleitet werden können". Ebenso wenig kann im Umstand, dass die erwähnten Teilrentenskalen den Beschwerdeführern nicht (als Ganzes) ausgehändigt worden seien, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des Legalitätsprinzips erblickt werden. Entscheidend ist, dass die zutreffenden Tabellenwerte Eingang in die Rentenberechnung nach den angeführten gesetzlichen Vorgaben gefunden haben. Anders als der Rechtsvertreter vorbringt, sind denn auch die vom Bundesamt für Sozialversicherungen aufgestellten verbindlichen Rententabellen ( Art. 53 Abs. 1 AHVV ) durchaus "online (...) auffindbar" (<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/365>).

Nach dem Gesagten muss es mit den von der Ausgleichskasse im Einspracheentscheid festgelegten, vorinstanzlich bestätigten Altersrenten der Beschwerdeführer sein Bewenden haben.

#### **E. 3**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

**E. 4**

Die Gerichtskosten werden den unterliegenden Beschwerdeführern auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.